

Ministerium für Bauen und Wohnen**Festlegung der Rohbaukosten
und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2
und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 28. 7. 1993 – II A 2 – 66.2

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1993 (GV. NW. S. 360) – SGV. NW. 2011 –, wird bekanntgemacht:

Anlage

1. Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage angeführten landesdurchschnittlichen Rohbaukosten in DM/m³ zugrunde zu legen.
2. Der Stundensatz beträgt 105,00 DM.
3. Die Sätze sind ab dem 1. Januar 1994 anzuwenden.
Gleichzeitig tritt die Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 17. 8. 1992 (MBl. NW. S. 1332) außer Kraft.

**Tabelle der Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	landesdurchschnittliche Rohbaukosten in DM/m ³	Gebäudeart	landesdurchschnittliche Rohbaukosten in DM/m ³
1. Wohngebäude	186,00	25. sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	110,00
2. Wochenendhäuser	150,00	26. eingeschossige Stallgebäude	91,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	220,00	27. mehrgeschossige Stallgebäude	109,00
4. Schulen	217,00	28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	75,00
5. Kindergärten	199,00	29. Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	53,00
6. Hotel, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten	216,00	30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	226,00	a) bis 1500 m ³ umbauter Raum	44,00
8. Krankenhäuser	245,00	b) der 1500 m ³ übersteigende umbaute Raum	26,00
9. Versammlungsstätten, wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 u. 12)	206,00		
10. Kirchen	216,00		
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	194,00	Zuschläge	
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	131,00	bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v.H.
13. Hallenbäder	216,00	bei Hochhäusern	10 v.H.
14. sonstige nicht unter Nr. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z.B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	179,00	bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v.H.
15. Läden (Geschäftshäuser) bis 2000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	183,00	bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfaßten Hallenbereich	64,00 DM/m ²
16. eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche; Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	165,00	Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten.	
17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	205,00	Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß.	
18. Kleingaragen	131,00	Abschläge	
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	163,00	bei mehrgeschossigen Geschäftshäusern (Nr. 17) in einfacher Ausführung [Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾], deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v.H.
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	193,00	bei mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nr. 23 und 24) in einfacher Ausführung [Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾]	30 v.H.
21. Tiefgaragen	212,00	Sonstige Bestimmungen zur Anwendung der Tabelle	
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten		Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbaukosten anteilig zu ermitteln.	
a) bis 3000 m ³ umbauten Raum		Für die in der Tabelle nicht erfaßten Gebäudearten sind der Gebührenermittlung die tatsächlichen Rohbaukosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zu legen.	
Bauart leicht ¹⁾	61,00		
Bauart mittel ²⁾	76,00		
Bauart schwer ³⁾	93,00		
b) der 3000 m ³ übersteigende umbaute Raum			
Bauart leicht ¹⁾	47,00		
Bauart mittel ²⁾	59,00		
Bauart schwer ³⁾	70,00		
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	152,00		
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	176,00		

¹⁾ z.B. Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ z.B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ z.B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.